

RS OGH 1956/5/2 7Ob208/56

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.05.1956

Norm

JN §55

ZPO §227 II

Rechtssatz

Das Begehren auf Herausgabe von Gegenständen, die sich im Besitze des Beklagten befinden, kann gemäß § 55 JN mit dem Begehren auf Leistung des Interesses für jene Gegenstände, die sich nicht mehr im Besitze des Beklagten befinden, in einer Klage verbunden werden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 208/56

Entscheidungstext OGH 02.05.1956 7 Ob 208/56

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0037703

Dokumentnummer

JJR_19560502_OGH0002_0070OB00208_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at